



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

WIRBELTIERVERGIFTUNGEN DURCH PFLANZENSCHUTZMITTEL

Erkennen - Handeln - Berichten



IMPRESSUM

Wirbeltiervergiftungen durch Pflanzenschutzmittel:
Erkennen - Handeln - Berichten

© 2005 BVL

Herausgeber: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Dienststelle Braunschweig
Messeweg 11/12 • 38104 Braunschweig
Telefon: 05 31/2 99 35 49 • Telefax: 05 31/2 99 30 05
E-Mail: poststelle@bvl.bund.de

Redaktion: BVL, Abteilung Pflanzenschutzmittel
ViSdP: Jochen Heimberg
Titelbilder: aid, Th. Gruner, P. Meyer

Diese Publikation ist auch online abrufbar unter www.bvl.bund.de

(Stand der Informationen: 1. Dezember 2004)

Wie kann diese Broschüre helfen?

Pflanzenschutzmittel können, besonders bei unsachgemäßer (falscher) Anwendung, zu einem Gesundheitsrisiko für Haus- und Wildtiere werden. Auch vorsätzliche Vergiftungen mit Pflanzenschutzmitteln kommen leider immer wieder vor.

In dieser Broschüre wird beschrieben, was Sie tun können, wenn Sie den Verdacht auf eine Wirbeltiervergiftung durch Pflanzenschutzmittel haben, und was nach Ihrer Fundmeldung zu einem Vergiftungsfall passiert. Ein Meldeformular mit wichtigen Fragen sowie ein Ablaufschema mit Informationen zur Vorgehensweise sind im Anhang der Broschüre hinterlegt. Das Meldeformular kann wie dieses Heft im Internet des BVL unter der Rubrik „Pflanzenschutzmittel“, „Monitoring“ heruntergeladen werden (www.bvl.bund.de). Das Kapitel „Was passiert nach der ersten Fundmeldung...“ ab Seite 6 gibt einen vertiefenden Einblick in die weitere Vorgehensweise und Bearbeitung seitens der Behörden, die im Verlauf der Fundmeldung eingeschaltet werden. Diese Seiten müssen Sie aber nicht unbedingt lesen, um Hinweise zum Verhalten in Vergiftungsfällen und zum Erstellen eines Berichtes zu bekommen. Bitte zögern Sie nicht einen Bericht abzugeben, auch wenn Sie nicht alle Fragen oder Umstände beantworten können.

Was will diese Broschüre?

Diese Broschüre des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) richtet sich an Tierärzte, Tierhalter, Landwirte, Förster, Naturschützer, Jäger sowie ermittelnde Behörden vor Ort. Sie bietet wichtige Hinweise zur Behandlung, Versendung, Untersuchung und Berichterstattung von Wirbeltiervergiftungen durch Pflanzenschutzmittel. Das BVL bittet mit dieser Broschüre um Unterstützung bei seinen Monitoringaufgaben im Pflanzenschutz. Anhand dieser Rückmeldungen überprüft das BVL, ob die Vorsichtsmaßnahmen, die bei der Zulassung zum Schutz von Haus- und Wildtieren getroffen werden, ihren Zweck erfüllen.

Spezielle Kapitel für interessierte Tierbesitzer oder Personen, die verendete Tiere finden (Finder), bieten Antworten zu Fragen wie: Was kann ich als Finder tun oder wie muss bei der Ursachenergründung vorgegangen werden? Skizziert werden der Untersuchungsverlauf von der tierpathologischen über die chemische Analyse des Tierkadavers bis hin zum Meldewesen.

Als Landwirt, Jäger oder jemand, der im Naturschutz tätig ist, gehören Sie zu denen, die vielleicht ein totes Tier auffinden, das durch Pflanzenschutzmittel umgekommen sein könnte. Als **Tierärzte** sind Sie in der Regel der/die erste und einzige Ansprechpartner/in bei akuten Vergiftungsfällen mit Verdacht auf eine Pflanzenschutzmittelvergiftung. Das BVL bittet Sie daher, seine Monitoringaufgaben zu unterstützen und auf Pflanzenschutzmittel zurückzuführende Vergiftungsfälle zu melden.

Warum soll ich handeln?

Wenn Sie Pflanzenschutzmittelvergiftungen melden, helfen Sie den Zulassungsbehörden, auf nicht vorhersehbare Auswirkungen durch den Einsatz oder Missbrauch von Pflanzenschutzmitteln aufmerksam zu werden. Sie helfen uns, die Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Tiere zu verbessern, denn diese Aufgabe endet für uns nicht mit dem Tag der positiven Zulassungsentscheidung für ein Mittel.

Bitte denken Sie daran: Je schneller und umfassender Sie berichten, desto eher können die Behörden reagieren. Vergleichbare Schadensfälle können so zukünftig vermieden werden. Voraussetzung dafür ist die beweiskräftige Aufklärung der Todesursache sowie die umfassende Darstellung der Umstände des Falles.

Wen kann ich um Unterstützung bitten?

Für Vergiftungsfälle, bei denen ein Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vermutet wird, sollten die örtlich zuständigen Pflanzenschutzämter (siehe Adressenliste im Anhang 2) benachrichtigt werden. Diese sind in den Ländern gemäß Pflanzenschutzgesetz für Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zuständig. Im Verdachtsfall gehen sie Hinweisen auf eine Vergiftung durch Pflanzenschutzmittel nach und versuchen, die näheren Umstände aufzuklären. Als Fachbehörden stehen sie auch der Polizei bei der Beweissicherung und Spurendokumentation zur Seite, falls diese sich wegen des Verdachts strafbarer Handlungen einschaltet.

Besteht der Verdacht des Missbrauchs von Pflanzenschutzmitteln, also einer vorsätzlichen Vergiftung, dann ist die erste Anlaufstelle die örtliche Polizei.

Bei jagdbaren Tierarten (vgl. Seite 5) ist vorrangig die (untere) Jagdbehörde zuständig. In der Regel ist diese bei den Kommunalverwaltungen angesiedelt. Vor Ort ist der Jagd ausübungs-berechtigte wichtigster Ansprechpartner, dessen Adresse über die örtlichen Polizeidienststellen erfragt werden kann.

Wenn Vögel betroffen sind, sollte auch die amtliche Vogelschutzwarte (siehe Anhang 4) informiert werden, im Falle geschützter Tierarten auch die örtliche Naturschutzbehörde.

Das BVL steht allen Beteiligten als Beratungsstelle zur Verfügung. Es kann Auskunft über die Toxizität der verdächtigen Mittel und andere Informationen geben.

Wer ist zuständig?

Behörde	ist in diesem Zusammenhang zuständig für...	Kontakt über...
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)	<ul style="list-style-type: none">- Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel- Nachzulassungsmonitoring von Pflanzenschutzmitteln	siehe Impressum
Pflanzenschutzdienst	Beratung und Kontrolle (Inverkehrbringen und Anwendung) von Pflanzenschutzmitteln	siehe Anhang 2 od. www.bvl.bund.de
Polizei	<ul style="list-style-type: none">- Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten- Allgemeine Gefahrenabwehr d.h. auch Gefährdungen für die Umwelt- Informationen über Jagd- bzw. Fischereiausübungs-berechtigte	Telefon 110 oder örtliche Polizeidienststelle
(untere) Jagdbehörde	Totfunde jagdbarer Tierarten (vgl. S. 5)	Stadt/Landkreis
Naturschutz-behörde	Totfunde geschützter Tierarten (z.B. alle Singvögel)	Stadt/Landkreis
Veterinäramt	Tierpathologische Untersuchung (Klärung der Todesursache)	Stadt/Landkreis
chemisches Untersuchungsamt	Chemischer Nachweis von Vergiftungen	siehe Anhang 3 od. www.bvl.bund.de
Vogelschutzwarte	Rat und Hilfe beim Vogelschutz	siehe Anhang 4 od. www.bvl.bund.de

Wie kann ich eine Vergiftung feststellen?

Grundsätzlich können für eine Vergiftung keine spezifischen Anzeichen genannt werden. Es muss beachtet werden, dass nachfolgend beschriebene Krankheitssymptome auch bei Tollwut und anderen auf den Menschen übertragbare Infektionserkrankungen auftreten können. Daher sollte stets eine mögliche Infektionsgefahr beim Umgang mit auffälligen Tieren beachtet werden.

Am *lebenden Tier* lassen sich allgemeine Anzeichen für eine mögliche Vergiftung wie folgt zusammenfassen:

- starkes Erbrechen, starker Speichelfluss
- starker Durchfall
- Zittern, Schwäche, Kreislaufkollaps, Krämpfe
- Blaufärbung der Zunge, Atemnot
- Bewusstlosigkeit

Am *toten Tier* ist eine mögliche Vergiftung äußerlich in der Regel nicht feststellbar. Selbst für einen Tierarzt ist die Ursache schwierig einzugrenzen. Klarheit kann nur eine tierpathologische und ggf. eine chemische Untersuchung bringen (siehe Seite 7).

Allgemein sind Vergiftungen durch Pflanzenschutzmittel seltener als angenommen. Wichtig ist deshalb die Frage, ob die näheren Umstände auf eine Vergiftung hindeuten. In der Vergangenheit fielen die meisten Fälle unter die folgenden Muster:

- Vorsätzliche Vergiftung von Haustieren, Rabenvögeln und Greifvögeln; häufig werden dazu Insektizide aus den chemischen Gruppen der Organophosphate und Carbamate oder Rodentizide (Nagetierbekämpfungsmittel) missbraucht
- Vergiftung von Haustieren durch Rodentizide oder Schneckenbekämpfungsmittel (infolge unsachgemäßer Anwendung oder Zugänglichkeit zu angebrochenen Packungen)
- Vergiftung Körner fressender Vögel durch behandeltes Saatgut oder insektizide Granulate auf einem frisch eingesäten Acker.

Was ist bei einer akuten Vergiftung zu beachten?

Bei Verdacht auf eine Vergiftung sollte bei Haustieren *sofort* ein *Tierarzt* aufgesucht werden. Für Verdachts- oder Notfälle stehen des Weiteren in den Bundesländern Giftinformationszentren oder Beratungsstellen rund um die Uhr zur Verfügung (vgl. Anhang 6). Sind noch Reste übrig von dem, was das Tier vermutlich aufgenommen hat (Reste von Pflanzenschutzmitteln, evtl. Verpackungsteile, erkennbar angefressene zuvor behandelte Pflanzen oder Pflanzenteile), sollten diese dem Tierarzt übergeben werden, damit er unter Umständen gezielt eine Behandlung durchführen kann. Es gibt kein allgemein wirkendes Gegenmittel! Jede Substanz wirkt anders und somit ist auch die Behandlung anders. Es kommt immer auf die Art des Giftes und auf die Dosis an.

Außerdem sollte die Tierhalterin oder der Tierhalter zu folgenden Fragen, sofern bekannt, dem Tierarzt Angaben machen können:

- Was, wann und wie viel hat das Tier gefressen (Pflanzenschutzmittel, Verpackungsreste, behandelte Pflanzen)?
- Wurde oder wird momentan beim Tier eine Parasitenbehandlung vorgenommen, wenn ja, seit wann und mit welchem Mittel (evtl. Verpackung dem Tierarzt mitbringen)?
- Bekommt/bekam das Tier Medikamente, wenn ja, seit wann und was wurde in welcher Menge/Dauer verabreicht (Verpackungen zum Tierarzt mitnehmen)?
- Wurden im Käfig/Zwinger neue Einrichtungsgegenstände angebracht, wie Schlafhütte, Zweige, Äste usw., oder wird andere Einstreu (Vögel, Nagetiere etc.) verwendet?
- Wann und mit welchen (Holzschutz-) Mitteln wurde der Käfig/Zwinger vor kurzem gereinigt oder gestrichen?

Vergiftungserscheinungen können auch auftreten, wenn ein Tier nicht fachgerecht oder mit einem ungeeigneten Mittel gegen Parasiten behandelt wird/wurde. Ebenso können zu hoch oder falsch dosierte Medikamente giftig wirken. Deshalb sind oben erwähnte Angaben über Behandlung mit Medikamenten oder Antiparasitika für den Tierarzt wichtig.

Jagdbare Tiere (vgl. Kasten auf Seite 5), die schwere Anzeichen einer Erkrankung aufweisen, sind gemäß Jagdgesetz vom Jagdausübungsberechtigten zu töten, um unnötige Leiden bzw. die Verbreitung von Infektionskrankheiten zu vermeiden. Auffällige Beobachtungen sollten umgehend mit möglichst genauer Ortsangabe an den zuständigen Jagdausübungsberechtigten gemeldet werden. In begründeten Einzelfällen sollte dieser einem Verdacht auf eine Pflanzenschutzmittelvergiftung nachgehen.

Worauf ist beim Fund eines verendeten Tieres zu achten?

Der Fund eines verendeten Tieres kann im ersten Moment ein schockierender Anblick sein. Sind keine äußeren Verletzungen aus einem Unfall zu erkennen, kann es sich um eine Vergiftung durch Pflanzenschutzmittel handeln. **Lassen Sie den Tierkadaver an seinem Fundort** und benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden (siehe Tabelle auf Seite 2) oder die örtliche Polizeidienststelle.

Im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Kosten lohnt es sich nur solche Fälle zu verfolgen, bei denen ein begründeter Verdacht einer Pflanzenschutzmittelvergiftung besteht. Um den Verdacht zu erhärten, sind nach Möglichkeit Umstände und Fakten des Kadaverfundes nach einer eingehenden Standortbesichtigung genau zu beschreiben. Möglicherweise können durch die ermittelnden Behörden beim Absuchen der näheren Umgebung weitere Funde oder Hinweise entdeckt werden, die zur Aufklärung beitragen. Diese Verdachtshinweise sind für die tierpathologische und chemische Untersuchung entscheidend, um Anhaltspunkte für den beteiligten Wirkstoff oder eine Wirkstoffgruppe zu finden. Hier können die eingeschalteten Behörden - besonders die amtlichen Pflanzenschutzdienste (siehe Anhang 2) - durch Recherchen vor Ort und Probenahmen von Boden oder Pflanzen Hinweise auf verwendete Mittel/Wirkstoffe sammeln.

Die Bergung des Tierkadavers sollte möglichst rasch erfolgen, damit er „frisch“ zur Untersuchung gelangt. Tierkadaver, die bereits erkennbar in Verwesung übergegangen oder von Insekten befallen sind, eignen sich nicht mehr für eine Untersuchung. **Fassen Sie das tote Tier nicht mit bloßen Händen an! Es besteht Infektionsgefahr!** Das aufgenommene Tiermaterial ist möglichst kühl aufzubewahren (0 – 4 °C). Das Material darf nicht tiefgefroren werden, da ansonsten Gewebeuntersuchungen und bakteriologische Untersuchungen unmöglich werden.

Vor dem Versand des Tierkadavers sollte der Finder zusammen mit einem Tierarzt oder dem zuständigen Pflanzenschutzdienst beim Untersuchungslabor klären, wie hoch die Kosten der Untersuchung sind und wer diese übernimmt. Dieses Telefongespräch dient ebenfalls einer Vorabklärung, ob sich das Einsenden des Tierfundes „lohnt“. Es ist auch möglich, dass die Kosten der Untersuchung von den Behörden übernommen werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Aus diesem Grund ist es wichtig, frühzeitig die zuständigen Pflanzenschutzdienste einzuschalten, da diese ein öffentliches Interesse und somit die Kostenübernahme bestätigen können.

Erst nach Klärung dieser Fragen sollte der Tierkörper vorschriftsmäßig verpackt (siehe Kasten auf Seite 6) mit einem Bericht an ein tierpathologisches Untersuchungslabor gesandt werden. Das Formular am Ende der Broschüre (siehe Anhang 5) hilft einen Bericht über den Fund zu erstellen. Notfalls kann das Material mit dem Vermerk eingesandt werden, dass die Kosten nicht von Einsender übernommen werden. Damit ist sichergestellt, dass das Material fachgerecht gelagert wird, auch wenn sich die Untersuchung bis zur Klärung der Kostenfrage verzögert.

Kann sich die Finderin/der Finder durch Handlungen strafbar machen?

Die Rechtslage, die beim Auffinden von hilflosen, verletzen oder toten Tieren besteht, ist für Laien nicht ohne weiteres zu durchschauen. Es gelten eine Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen u. a. aus den Bereichen Naturschutz, Jagd, Tierschutz, Tierhygiene oder Seuchenschutz. Diese Gesetze bestimmen im Einzelfall, was mit den Tieren zu geschehen hat. Aufgrund der vielschichtigen Gesetzeslage ist es ratsam, verletzte Tiere oder auch totes Tiermaterial **stets** nach Rücksprache mit der örtlichen Polizei in Kooperation mit dem Jagd- oder Fischereiausübungsberechtigten, der zuständigen Jagd- oder Naturschutzbehörde aufzunehmen und weiterzuleiten. Unterschieden wird in der Regel zwischen Tierarten, die dem Jagdrecht, dem Naturschutzrecht oder dem Fischereirecht unterliegen. Zusammengefasst kann die Situation so dargestellt werden:

Jagdrecht

Verletzte oder verendete Tiere, die den Jagdgesetzen des Bundes oder der Länder unterliegen (vgl. Kasten rechts), dürfen nicht vom Fundort entfernt werden. Allein der Jagdausübungsberechtigte oder von ihm ermächtigte Personen sind befugt, diese Tiere aus der freien Natur zu entnehmen. Er ist bei außergewöhnlichen Beobachtungen oder Totfunden umgehend zu informieren. Ist er nicht bekannt oder erreichbar, ist die **Polizei** zu benachrichtigen. Jede unberechtigte Entnahme, hilfloser, verletzter oder verendeter jagdbarer Tiere kann als Wilderei geahndet werden. Im Rahmen des Jagdschutzes obliegt dem Jagdausübungsberechtigten das weitere Vorgehen, ggf. auch die Ablieferung verendeter Tiere beim Amtstierarzt zu Feststellung der Todesursache.

Tierarten, die gemäß Bundesjagdgesetz dem Jagdrecht unterliegen

Selten gewordene Wildarten, wie beispielsweise Fischotter, Großtrappen, Steinadler und Seeadler, unterliegen zwar dem Jagdrecht, genießen aber aus Gründen des Artenschutzes eine ganzjährige Schonzeit.

Haarwild

Wisent (*Bison bonasus* L.),
Elchwild (*Alces alces* L.)
Rotwild (*Cervus elaphus* L.)
Damwild (*Dama dama* L.)
Sikawild (*Cervus nippon* TEMMINCK)
Rehwild (*Capreolus capreolus* L.)
Gamswild (*Rupicapra rupicapra* L.)
Steinwild (*Capra ibex* L.)
Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS)
Schwarzwild (*Sus scrofa* L.)
Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS)
Schneehase (*Lepus timidus* L.)
Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.)
Murmeltier (*Marmota marmota* L.)
Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER)
Luchs (*Lynx lynx* L.)
Fuchs (*Vulpes vulpes* L.)
Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN)
Baummarder (*Martes martes* L.)
Iltis (*Mustela putorius* L.)
Hermelin (*Mustela erminea* L.)
Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.)
Dachs (*Meles meles* L.)
Fischotter (*Lutra lutra* L.)
Seehund (*Phoca vitulina* L.)

Federwild

Rebhuhn (*Perdix perdix* L.)
Fasan (*Phasianus colchicus* L.)
Wachtel (*Coturnix coturnix* L.)
Auerwild (*Tetrao urogallus* L.)
Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.)
Rackelwild (*Lyrurus tetrix* x *Tetrao urogallus*)
Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.)
Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN)
Wildtruhuhn (*Meleagris gallopavo* L.)
Wildtauben (*Columbidae*)
Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL.)
Wildgänse (Gattungen *Anser* BRISSON und *Branta* SCOPOLI)
Wildenten (*Anatinae*)
Säger (Gattung *Mergus* L.)
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.)
Bläßhuhn (*Fulica atra* L.)
Möwen (*Laridae*)
Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.)
Großtrappe (*Otis tarda* L.)
Graureiher (*Ardea cinerea* L.)
Greife (*Accipitridae*)
Falken (*Falconidae*)
Kolkrahe (*Corvus corax* L.)

Die Länder können weitere Tierarten (z.B. Waschbär, Marderhund) bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.

Alle Greifvögel, verschiedene Möwenarten, das Hermelin und das Mauswiesel unterliegen in Deutschland dem Jagdgesetz, dürfen aber aufgrund übergeordneter nationaler und internationaler Rechtsvorschriften nicht mehr verfolgt und aus der Natur entnommen werden. In der geplanten Novellierung des Bundesjagdgesetzes werden diese Arten zukünftig dem Naturschutzgesetz unterstellt. Weitere dem Jagdrecht unterliegende Wirbeltiere wie z. B. Wisent, Steinbock, Luchs, Wildkatze, Murmeltier, Seehund oder Großtrappe genießen zudem eine ganzjährige Schonzeit.

Naturschutzrecht

Durch das Bundesnaturschutzgesetz sind **alle** heimischen Amphibien-, Reptilien-, Vogel- und Säugtierarten sowie einige Fischarten besonders geschützt. Ausgenommen sind lediglich einige Nagetierarten und Amerikanischer Nerz (Mink), Marderhund und Waschbär sowie die Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen. Tote Wirbeltiere, die unter das Naturschutzrecht fallen, dürfen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde vom Fundort entfernt werden. Ihre Inbesitznahme ist in der Regel verboten. Verletzt aufgenommene Wildtiere, die dem Naturschutzgesetz unterliegen, müssen nach Gesundung unbedingt in die Nähe des Fundortes zurückgebracht werden.

Fischereirecht

In den meisten Ländern besteht keine generelle Regelung. Im Zweifel sollte auch hier die **POLIZEI** benachrichtigt werden. Diese wird dann Verbindung zum örtlich zuständigen Fischereiausübungsberechtigten aufnehmen.

Was passiert nach der ersten Fundmeldung bzw. dem Besuch beim Tierarzt?

Ist nach einer akuten Vergiftung das Tier erfolgreich genesen wird es letztlich oft zweifelhaft bleiben, ob eine Vergiftung mit Pflanzenschutzmitteln vorgelegen hat. Hier sollte nur bei eindeutigen Indizien (z.B. Verpackungsreste) ein Bericht des Tierarztes an das BVL gesandt werden (vgl. Anhang 1).

Sollte das Tier trotz der tierärztlichen Bemühungen nicht zu retten sein, ist beim Verdacht einer Vergiftung durch Pflanzenschutzmittel die Aufklärung der Todesursache für das BVL sehr wichtig. Die pathologische Untersuchung kann grundsätzlich von jedem Veterinäruntersuchungsamt durchgeführt werden. Für die Untersuchung wird bei mittelgroßen und großen Tieren (ab etwa 1 kg Körpergewicht) ein Kadaver benötigt, bei kleineren Tieren, z. B. Singvögel, etwa 10 bis 20 Tierkörper. Die Tierkadaver sollten, wenn möglich, im Ganzen zur Untersuchung gelangen. Bei aufgebrochenen (ausgeweideten) Tieren sollten insbesondere auch die Innenorgane mitgeschickt werden, insbesondere Milz, Leber, Nieren mit Nierenfett, Lunge und Herz.

Ein erster vorläufiger Bericht desjenigen, der den Fund aufgenommen hat, oder des Tierarztes wird zusammen mit dem Tierkörper an ein Veterinäramt oder tierpathologisches Untersuchungsamt geschickt. Eine Kopie dieses Berichtes sollte an das BVL gesandt werden. Das Bundesamt erhält so frühzeitig wichtige Hinweise und die Möglichkeit, das weitere Verfahren bis zum Endbericht zu verfolgen (siehe Berichtformular im Anhang 5).

Nach Abschluss der pathologischen und ggf. anschließenden chemischen Untersuchungen wird in der Regel ein zusammenfassender Bericht der zuletzt mit dem Fall befassten Untersuchungsbehörde an den Einsender/Auftraggeber (z.B. Tierarzt oder Pflanzenschutzdienst) zurückgesandt. Eine Kopie dieser Unterlagen sollte an das BVL weitergeleitet werden.

Versand des Tierkadavers über Post oder Paketdienste

Ein Tierkadaver ist immer als potentiell infektiös anzusehen. Er muss in jedem Falle so verpackt werden, dass eine Gefährdung dritter Personen auszuschließen ist. Der Bruch- und

Regelungen für die Postbeförderung

Körperteile und Tierkadaver fallen unter die Klassifizierung „Ansteckungsgefährliche Stoffe“:

Körperteile und Tierkadaver sind in ein mit einem Desinfektionsmittel (z. B. Formalin als 4%-ige Formaldehydlösung (1 Teil handelsübliches Formalin mit 9 Teilen Wasser verdünnen)) durchtränktes und dann gründlich ausgewrungenes Tuch einzuhüllen und anschließend in einen Beutel aus Polyethylen (PE, Folienstärke mindestens 50 µm) einzupacken und zu verschließen (Klebeband oder Bindfaden). Dieser Beutel ist in einen weiteren Beutel aus ebenfalls 50 µm dicker PE-Folie einzupacken, gleichfalls zu verschließen und in eine ausreichend dimensionierte stabile Faltschachtel aus zweiwelliger Wellpappe zu legen. Der Leerraum zwischen Außen- und Innenverpackung ist mit aufsaugendem Material (z. B. Zellstoff oder einem anderen geeigneten Bindemittel) auszufüllen. Die Packstücke sind mit 50 mm breiten reißfestem Kunststoff-Selbstklebeband zu verschließen.

Auslaufsicherheit der Verpackung ist besonderes Augenmerk zu schenken. Für den Versand des Tiermaterials geben die „Regelungen für die Postbeförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen, Stand 1. Januar 2003“ der Deutschen Post AG Auskunft (siehe Kasten). Bitte beachten Sie, dass die Aussagefähigkeit der Diagnose wesentlich von der Art und Weise der Materialsammlung sowie den Bedingungen der Aufbewahrung bzw. des Transportes des Untersuchungsgutes abhängt!

Tierpathologische Untersuchung

Bei dieser Untersuchung wird eine Kadaveröffnung vorgenommen, die häufig schon Aufschluss über die Todesursache gibt, z. B. wenn es sich um Verkehrsunfälle, Parasiten oder Infektionen handelt. Bei frei lebenden Wildtieren muss stets auch die Jahreszeit bei der Beurteilung des körperlichen Zustandes mitberücksichtigt werden: abgemagerte Hirsche oder Rehe sind im Frühjahr nicht unbedingt „krank“ - doch die Grenze zum Krankhaften ist fließend.

Mögliche Vergiftungen aber auch Infektionserkrankungen werden vermutet, wenn äußere Todesursachen nicht zu erkennen sind; teilweise gibt es Hinweise auf mögliche Vergiftungen, z.B. anhand von inneren Blutungen, die von Antikoagulantien (Antigerinnungsmittel) aus der Nagerbekämpfung verursacht werden können. Auch der Kropf- oder Mageninhalt der Tierkadaver kann aufschlussreich sein. Innere Blutungen treten allerdings auch in zahlreichen Fällen von Infektionskrankheiten auf, die auch auf den Menschen übertragbar sein können.

Chemische Untersuchung

Der endgültige Nachweis einer Vergiftung lässt sich vielfach nur durch eine chemische Analyse erbringen. Hierzu werden Proben aus verschiedenen Organen und vom Inhalt des Verdauungstraktes entnommen. Viele Analysemethoden können nur einen Wirkstoff oder eine Wirkstoffgruppe erfassen. Eine Untersuchung ist daher oft nur möglich, wenn ein bestimmter eingrenzbarer Verdacht bezüglich der Giftsubstanzen vorliegt.

Das Probenmaterial wird zusammen mit dem pathologischen Befund weitergeschickt, wenn die chemische Untersuchung nicht im gleichen Institut durchgeführt werden kann. Einige Labore sind auf bestimmte Wirkstoffgruppen spezialisiert, deshalb ist den tierpathologischen Untersuchungsämtern zu empfehlen, sich vor der Weitersendung nach den Untersuchungsmöglichkeiten zu erkundigen.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) stellt öffentlichen und privaten Untersuchungsstellen auf Anfrage Analytikmethoden zur Verfügung. Die Analytik für tierische Körperflüssigkeiten und Gewebe liegt in der Regel nur für toxische Wirkstoffe vor. In diesem Zusammenhang wird auf die Methodensammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Rückstandsanalytik von Pflanzenschutzmitteln“, VCH-Verlagsgesellschaft, Weinheim 1991 hingewiesen. Informationen zur Analytik neuer Wirkstoffe sind über die Internetseite des BVL im Bereich Pflanzenschutz/Analytik abrufbar: <http://www.bvl.bund.de/pflanzenschutz/Analytik.htm>

Sammelstelle für Berichte

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sammelt Meldungen über Pflanzenschutzmittelvergiftungen bei Wirbeltieren und wertet diese aus. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden diese Ergebnisse bei der Beurteilung von Mitteln sowie bei der Festlegung von Anwendungsbestimmungen oder -einschränkungen berücksichtigt. Mehr Informationen zum Zulassungsverfahren finden Sie auf der Internetseite des BVL (<http://www.bvl.bund.de/pflanzenschutz>). In regelmäßigen Abständen wird eine bundesweite Statistik zu Vergiftungsfällen von Wirbeltieren erstellt und veröffentlicht.

Anhang 1: Ablaufschema bei Totfund / akuter Vergiftung eines Tieres mit Verdacht auf Vergiftung durch Pflanzenschutzmittel

1a. Totfund	1b. Akute Vergiftung
<ul style="list-style-type: none">• Verdacht auf Vergiftung durch Pflanzenschutzmittel?• Benachrichtigung von Polizei und/oder Pflanzenschutzdienst• Standortbesichtigung mit dem Pflanzenschutzdienst• Ggf. mit Unterstützung eines Tierarztes klären, ob eine Untersuchung noch möglich ist (Verwesung)• Versand des Tierkörpers an tierpathologisches Untersuchungsamt oder örtliches Veterinäramt	<ul style="list-style-type: none">• <u>Haustiere</u>: sofortige Behandlung durch Tierarzt• <u>Jagdbare Tiere</u>: Vorsicht Infektionsgefahr! Polizei und/oder Jagd ausübungs berechtigten benachrichtigen.• Sammeln von Indizien (Reste von Pflanzenschutzmitteln, Ködern oder Verpackungen)• Bei Genesung des Haustieres nur bei eindeutigen Belegen einer Vergiftung durch Pflanzenschutzmittel Bericht an das BVL• Bei Tod bzw. nach Tötung des Tieres in begründeten Verdachtsfällen Versand des Tierkörpers an tierpathologisches Untersuchungsamt oder örtliches Veterinäramt
<ul style="list-style-type: none">• Vor Versand Klärung der Kostenübernahme für weitere Untersuchung• Versand in bruch- und auslaufsicherer Verpackung	
2. Tierpathologische Untersuchung	
<ul style="list-style-type: none">• Feststellung der Todesursache• Ggf. Weiterleitung von Gewebeprobe zur chemischen Analyse• Bei Nichtbestätigung des Verdachtes Erstellung eines Berichtes für den Einreicher (Tierhalter, Tierarzt, Pflanzenschutzdienst)	
3. Chemische Untersuchung	
<ul style="list-style-type: none">• Chemische Untersuchung der Gewebeproben• Erstellung eines Berichtes für den Einreicher (Tierhalter, Tierarzt, Pflanzenschutzdienst)	
4. Bericht an das BVL	
<ul style="list-style-type: none">• In bestätigten Vergiftungsfällen Kopie des Berichtes an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)• Mindestens Angaben zu: Tierart, Anzahl der Kadaver, Fundort, Todesursache, bestätigte/r Wirkstoff/-gruppe, Angaben zu den Untersuchungsämtern	

Anhang 2: Anschriften der Pflanzenschutzdienste der Bundesländer (Stand: September 2004)

Baden-Württemberg

Landesanstalt für Pflanzenschutz
Reinsburgstraße 107, 70197 Stuttgart
Telefon: (07 11) 66 42-4 00, Telefax: (07 11) 66 42-4 99
E-Mail: poststelle@lfp.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart
- Pflanzenschutzdienst -
Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart
Telefon: (07 11) 9 04-0, Telefax: (07 11) 9 04-29 38
E-Mail: Abteilung3@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Pflanzenschutzdienst -
Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe
Telefon: (07 21) 9 26-0, Telefax: (07 21) 9 26-53 37,
E-Mail: Abteilung3@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg
- Pflanzenschutzdienst -
Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg/Breisgau
Telefon: (07 61) 2 08-0, Telefax: (07 61) 2 08-12 36,
E-Mail: Abteilung3@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen
- Pflanzenschutzdienst -
Postfach 26 66, 72016 Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Telefon: (0 70 71) 7 57-0, Telefax: (0 70 71) 7 57-31 90,
E-Mail: Abteilung3@rpt.bwl.de

Bayern

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
– Institut für Pflanzenschutz -
Lange Point 10, 85354 Freising
Telefon: (0 81 61) 71-0, Telefax: (0 81 61) 71-2 35
E-Mail: Pflanzenschutz@LfL.bayern.de

Berlin

Pflanzenschutzamt Berlin
Mohriner Allee 137, 12347 Berlin
Telefon: (0 30) 70 00 06-0, Telefax: (0 30) 70 00 06-55,
E-Mail: Pflanzenschutzamt@senstadt.verwalt-berlin.de

Brandenburg

Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft,
- Pflanzenschutzdienst -
Postfach 13 70, 15203 Frankfurt-Markendorf
Ringstraße 1010, 15236 Frankfurt-Markendorf
Telefon: (03 35) 52 17-0, Telefax: (03 35) 5 21 73 70,
E-Mail: sfo.landesamt@lelf.brandenburg.de

Bremen

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst Bremen
Findorffstraße 101, 28215 Bremen
Telefon: (04 21) 3 61-4763, Telefax: (04 21) 3 61-174 66
E-Mail: office@veterinaer.bremen.de

Hamburg

Institut für angewandte Botanik der Universität Hamburg
- Abteilung Pflanzenschutz -
(Pflanzenschutzamt Hamburg)
Ohnhornstraße 18, 22609 Hamburg
Telefon: (0 40) 4 28-1 65 54, Telefax: (0 40) 4 28-1 65 55,
E-Mail: pflanzenschutz@iangbot.uni-hamburg.de

Hessen

Regierungspräsidium Gießen
- Pflanzenschutzdienst Hessen-
Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar
Telefon: (06 41) 3 03-52 27, Telefax: (06 41) 3 03-51 04 ,
E-Mail: orthka@rpgiwz.ulf.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landespflanzenschutzamt Mecklenburg-Vorpommern
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock
Telefon: (03 81) 4 92 26 64, Telefax: (03 81) 4 92 26 65,
E-Mail: poststelle@lfs.mvnet.de

Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Hannover
- Pflanzenschutzamt -
Postfach 91 08 10, 30428 Hannover
Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover
Telefon: (05 11) 40 05-0, Telefax: (05 11) 40 05-120
E-Mail: Pflanzenschutzamt@Lawikhan.de

Landwirtschaftskammer Weser-Ems

- Pflanzenschutzamt -
Postfach 25 49, 26015 Oldenburg
Sedanstraße 4, 26121 Oldenburg
Telefon: (04 41) 80 17 21, Telefax: (04 41) 80 17 77,
E-Mail: psa@lwk-we.de

Nordrhein-Westfalen

Pflanzenschutzdienst der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Postfach 30 08 64, 53188 Bonn
Siebengebirgsstraße 200, 53229 Bonn-Roleber
Telefon: (02 28) 4 34-0, Telefax: (0228) 4 34-21 02
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lwk-nrw.de

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
Referat 42, Agraraufsicht und Agrarförderung
Postfach 13 20, 54203 Trier
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Telefon: (06 51) 94 94-0, Telefax: (06 51) 94 94-170,
E-Mail: poststelle@add.rlp.de

Saarland

Landwirtschaftskammer für das Saarland
- Pflanzenschutz -
Lessingstraße 12, 66121 Saarbrücken
Telefon: (06 81) 6 65 05-0, Telefax: (06 81) 6 65 05-12

Sachsen

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft
Fachbereich Integrierter Pflanzenschutz
Stübelallee 2, 01307 Dresden
Telefon: (03 51) 44 08-30, Telefax: (03 51) 44 08-3 25,
E-Mail: Poststelle@fb06.lfl.smul.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau,
Standort Magdeburg, Sonderdezernat Pflanzenschutz
Silberbergsweg 5, 39128 Magdeburg
Telefon: (03 91) 25 69-0, Telefax: (03 91) 25 69-402,
E-Mail: Poststelle@lpsa.ml.lsa-net.de

Schleswig-Holstein

Amt für ländliche Räume Kiel
- Abteilung Pflanzenschutz -
Postfach 2980, 24028 Kiel
Westring 383, 24118 Kiel
Telefon: (04 31) 8 80-13 02, Telefax: (04 31) 8 80-13 14,
E-Mail: Pflanzenschutz@pfs.alr-kiel.landsh.de

Amt für ländliche Räume Lübeck
- Abteilung Pflanzenschutz -
Postfach 10 81 24, 23530 Lübeck
Meesenring 9, 23566 Lübeck
Telefon: (04 51) 8 85-3 34, Telefax: (04 51) 8 85-3 38,
E-Mail: Pflanzenschutz@alr-luebeck.landsh.de

Amt für ländliche Räume Husum
Abteilung Pflanzenschutz
Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum
Telefon: (0 48 41) 667-177, Telefax: (0 48 41) 667-183
E-Mail: Pflanzenschutz@alr-husum.landsh.de

Thüringen

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Jena
Referat 410 - Pflanzenschutz -
Kühnhäuser Straße 101, 99189 Erfurt-Kühnhausen
Telefon: (03 61) 55 06 8-0, Telefax: (03 61) 55 06 8-140
E-Mail: postmaster@kuehnhausen.tll.de

Anhang 3: Anschriften der chemischen Untersuchungsämter der Bundesländer (Stand: Oktober 2004)

Baden-Württemberg

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg
Bissierstraße 5, 79114 Freiburg
Telefon: (07 61) 88 55 - 0, Telefax: (07 61) 88 55 - 100
E-Mail: poststelle@cvuafr.bwl.de

Bayern

Bayrisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Dienststelle Oberschleißheim
Veterinärstraße 2, 85762 Oberschleißheim
Telefon: (0 89) 31 56 0 - 1, Telefax: (0 89) 31 56 0 - 425
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de

Institut für Pharmakologie, Toxikologie und Pharmazie
Tierärztliche Fakultät, Ludwigs-Maximilians-Universität, München
Königinstraße 16, 80539 München
Telefon: (0 89) 21 80 26 63, Telefax: (0 89) 34 23 16
E-Mail: schulz@pharmtox.vetmed.uni-muenchen.de

Berlin

Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes)
Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen (ILAT)
Invalidenstraße 60, 10557 Berlin
Telefon: (0 30) 39 78 4 – 30, Telefax: (0 30) 39 78 4 – 4 00
E-Mail: ilat@bbges.de

Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) im Forschungsverbund Berlin e. V.
Postfach 60 11 03, 10252 Berlin
Telefon: (0 30) 51 68 - 4 05, Telefax: (0 30) 51 26 - 1 04
E-Mail: krone@izw-berlin.de

Brandenburg

Landeslabor Brandenburg
Laborbereich Potsdam
Pappelallee 20, 14469 Potsdam
Telefon: (03 31) 56 88 – 0, Telefax: (03 31) 56 88 – 2 03
E-Mail: poststelle@llb.brandenburg.de

Landeslabor Brandenburg
Dienstszitz und Laborbereich Frankfurt/Oder
Ringstraße 1030, 15236 Frankfurt/Oder
Telefon: (03 35) 52 17 – 0, Telefax: (03 35) 52 17 – 120
E-Mail: poststelle@llb.brandenburg.de

Bremen

-

Hamburg

Nur Verdachtsfälle, die auf (sachgerechte) Pflanzenschutzmittelanwendungen zurückgeführt werden:

Institut für Hygiene und Umwelt
Hamburger Landesinstitut für Lebensmittelsicherheit,
Gesundheitsschutz und Umweltuntersuchungen
Marckmannstraße 129a/b, 20539 Hamburg
Telefon: (0 40) 4 28 45 – 77, Telefax: (0 40) 4 28 45 – 72 74
E-Mail: infoHU@hu.hamburg.de

Für Verdachtsfälle durch Missbrauch von Pflanzenschutzmitteln (Frevel) ist die Kriminaltechnische Untersuchungsstelle (KTU) im Landeskriminalamt Hamburg zuständig!

Hessen

Für Verdachtsfälle durch Missbrauch von Pflanzenschutzmitteln (Frevel) ist das Landeskriminalamt zuständig!

Mecklenburg-Vorpommern

Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 102064, 18003 Rostock
Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock
Telefon: (03 81) 40 35 0, Telefax: (03 81) 40 01 – 5 10
E-Mail: poststelle@lvl.mvnet.de

Niedersachsen

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Veterinäramt Hannover
Eintrachtweg 17, 30173 Hannover
Telefon: (05 11) 2 88 97-0, Telefax: (05 11) 2 88 97-2 99
E-Mail: poststelle.vi-h@laves.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Ausschließlich amtliche Einsendungen:
Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt
Joseph-König-Straße 40, 48147 Münster
Telefon: (02 51) 98 21 – 0, Telefax: (02 51) 98 21 – 2 50
E-Mail: poststelle@cvua.nrw.de

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL)
Westerfeldstraße 1, Industriegebiet West, 32758 Detmold
Telefon: (05 23 1) 9 11 - 9, Telefax: (05 23 1) 9 11 - 50 3
E-Mail: poststelle@cvua-owl.nrw.de

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg
Zur Taubeneiche 10 – 12, 59821 Arnsberg
Telefon: (0 29 31) 8 09 – 0, Telefax: (0 29 31) 8 09 - 2 90
E-Mail: poststelle@svua-arnsberg.nrw.de

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Krefeld
Deutscher Ring 100, 47798 Krefeld
Telefon: (0 21 51) 8 49 – 0, Telefax: (0 21 51) 8 49 – 231
E-Mail: poststelle@svua-krefeld.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz
Institut für Lebensmittelchemie
Nikolaus-von-Weis-Straße 1, 67346 Speyer
Telefon: (0 62 32) 65 21 – 0, Telefax: (0 62 32) 65 21 - 95

Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt
Obere Langgasse 40, 67346 Speyer
Telefon: (0 62 32) 136-0, Telefax: (0 62 32) 136-110
E-Mail: poststelle@lufa-speyer.de

Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz
Fachbereich Tiermedizin
Blücherstraße 34, 56073 Koblenz
Telefon: (02 61) 91 49 – 599, Telefax: (02 61) 91 49 – 570
E-Mail: poststelle.FBTMKO@lua.rlp.de

Saarland

Bitte an das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz
Fachbereich Tiermedizin in Koblenz wenden - Adresse siehe oben!

Sachsen

Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA)
Standort Dresden
Reichenbachstraße 71/ 73, 01217 Dresden
Telefon: (03 51) 81 44 – 0, Telefax: (03 51) 81 44 – 4 97

Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA)
Standort Chemnitz
Zschopauer Straße 87, 09111 Chemnitz
Telefon: (03 71) 60 09 – 0, Telefax: (03 71) 60 09 – 6 11

Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA)
Standort Leipzig
Beethovenstraße 25, 04107 Leipzig
Telefon: (03 41) 97 88 – 0, Telefax: (03 41) 97 88 – 159

Sachsen-Anhalt

Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Fachbereich 4 Veterinärmedizin
Postfach 101461, 39504 Stendal
Haferbreiter Weg 132-135, 39576 Stendal
Telefon: (03 93 1) 63 1-49 1, Telefax: (03 93 1) 63 1-15 3
E-Mail: FB4@lav.ms.lsa-net.de

Schleswig-Holstein

Landeslabor Schleswig-Holstein
Postfach 2743, 24517 Neumünster
Max-Eyth-Straße 5, 24537 Neumünster
Telefon: (04 32 1) 90 46 11, Telefax: (04 32 1) 95 49 56 11
E-Mail: info@lvua-sh.de

Thüringen

-

Anhang 4: Anschriften der staatlichen Vogelschutzwarten der Bundesländer (Stand: Mai 2005)

Baden-Württemberg

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU)
Postfach 21 07 52, 76157 Karlsruhe
Telefon: (07 21) 98 3 - 0, Telefax: (07 21) 98 3 - 14 56
E-Mail: poststelle@lfuka.lfu.bwl.de

Bayern

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
Staatliche Vogelschutzwarte
Gsteigstraße 43, 82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: (08 82 1) 23 30, Telefax:(08 82 1) 23 92
E-Mail: lfu-vogelschutz@t-online.de

Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Sachgebiet Artenschutz I E 22
Am Köllnischen Park 3, 10173 Berlin
Telefon: (0 30) 90 25-16 37, Telefax: (0 30) 90 25-13 02
E-Mail: johannes.schwarz@senstadt.verwalt-berlin.de

Brandenburg

Landesumweltamt Brandenburg
Staatliche Vogelschutzwarte Buckow
Dorfstraße 34, 14715 Buckow bei Nennhausen
Telefon: (03 38 78) 60-2 57 Telefax: (03 38 78) 60-6 00
E-Mail: vogelschutzwarte@lua.brandenburg.de

Bremen

Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
Naturschutzabteilung, Arten- und Biotopschutz
Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen
Telefon: (04 21) 36 1 - 66 60, Telefax: (04 21) 36 1 - 16 64 6
E-Mail: Henrich.Klugkist@umwelt.bremen.de

Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
Staatliche Vogelschutzwarte
Billstraße 84, 20539 Hamburg
Telefon: (0 40) 4 28 45 - 22 26, Telefax: (0 40) 4 28 45 - 25 79
E-Mail: bianca.krebs@bsu.hamburg.de

Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
Institut für angewandte Vogelkunde
Steinauer Straße 44, 60386 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 42 01 05 0, Telefax: (0 69) 42 01 05 29
E-Mail: info@vswwfm.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 2 Naturschutz und Landespflge
Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow
Telefon: (03 84 3) 777 – 22 0, Telefax: (03 84 3) 777 – 16 0
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de

Niedersachsen

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
- Staatliche Vogelschutzwarte -
Göttinger Chaussee 76, D-30453 Hannover
Telefon: (05 11) 30 34 – 32 14, Telefax: (05 11) 30 34 – 35 02
E-Mail: Bernd.Oltmanns@nlwkn-h.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF)
- Vogelschutzwarte -
Castroper Straße 30, 45665 Recklinghausen
Ansprechpartner:
Dr. Bernd Conrad
Telefon: (02 36 1) 30 5-4 20, Telefax: (02 36 1) 30 5-4 31
Bernd.Conrad@loebf.nrw.de
Michael Jöbges
Telefon: (02 36 1) 30 5-3 20, Telefax: (02 36 1) 30 5-4 31
Michael.Joebges@loebf.nrw.de

Rheinland-Pfalz

siehe *Hessen*

Saarland

siehe *Hessen*

Sachsen

Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz
Park 2, 02699 Neschwitz
Telefon: (03 59 33) 31 11 5, Telefax: (03 59 33) 32 76 3
mail: vsw@vogelschutzwarte-neschwitz.de

Keine staatliche Vogelschutzwarte, sondern vom Trägerverein Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz e.V. getragen. Dieser bekommt einen Großteil seiner Mittel im Rahmen staatlicher Förderungen.

Sachsen-Anhalt

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Staatliche Vogelschutzwarte Steckby
Zerbster Straße 7, 39264 Steckby
Telefon: (03 92 44) 94 09 - 0, Telefax: (03 92 44) 94 09 - 19
Email: stvsw@lau.mlu.lsa-net.de

Schleswig-Holstein

Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein
- Staatliche Vogelschutzwarte -
Am Botanischen Garten 1-9, 24118 Kiel
Telefon: (04 31) 8 80 - 45 02, Telefax: (04 31) 8 80 – 45 96
E-Mail: wknief@zoologie.uni-kiel.de

Thüringen

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
Abt. Ökologie und Naturschutz; Umweltkonzepte; Informationstechnik
Ref. 31/ Artenschutz, Staatliche Vogelschutzwarte Seebach
Lindenhof 3 / OT Seebach, 99998 Weinbergen
Telefon: (0 36 01) 4 40- 56 5, Telefax: (0 36 01) 4 40-66 4
E-Mail: vsw.seebach@tlugjena.thueringen.de

Anhang 5:

Bericht an das tierpathologische Untersuchungsamt bei Versand von Tierkadavern mit Verdacht einer Pflanzenschutzmittelvergiftung

Dieses Formblatt kann Ihnen bei einer vorherigen telefonischen Benachrichtigung der Behörden von Ihrem Vergiftungsfall als Gedankenstütze dienen. Eine erste telefonische Benachrichtigung stellt sicher, dass es nicht zu unnötigen Verzögerungen bei der Aufklärung des Falles kommt. Bitte senden Sie eine Kopie dieses Berichtes an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

Telefonnummern der für Ihr Bundesland zuständigen Behörden entnehmen sie der Broschüre oder den Internetseiten des BVL unter www.bvl.bund.de > Pflanzenschutzmittel > Monitoring

Haben Sie als Privatperson Ihren Fund bereits einer Behörde gemeldet:

JA NEIN

Wenn ja, wann wurde welche Behörde von Ihnen informiert:

(Name der Behörde, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer und Datum)

Angaben des/r Berichterstatter/in:

(Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail)

Details zum Fund:

Datum des Fundes:	
Tierart:	
Anzahl der Tiere:	
Zustand des verendeten Tieres:	
Fundort:	

Wie begründet sich der Verdacht einer Vergiftung durch Pflanzenschutzmittel

(Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte auf einem Extrablatt berichten. Eine Lageskizze auf einem Extrablatt kann sehr hilfreich sein.)

Mögliche Fragestellungen:

- In welchen Kulturen wurde das/die Tier/e gefunden?
- Welche landwirtschaftlichen Anbauflächen sind in der näheren Umgebung?
- Wie waren die Witterungsverhältnisse zum Zeitpunkt des Fundes und in der Woche zu vor?
- Haben sie Hinweise auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z.B. offen liegendes behandeltes (gefärbtes) Saatgut, beobachtete Pflanzenschutzmittel-Anwendung – wenn bekannt, durch wen?)
- Haben Sie den Verdacht einer vorsätzlichen Vergiftung („Frevel“); bitte Köder oder ähnliches mit einsenden!
- Sind Ihnen Auffälligkeiten am Tier z.B. abgemagert, Schaum oder Blut am Maul/Schnabel aufgefallen?

Datum: _____ Unterschrift: _____

Anhang 6: Anschriften der Beratungsstellen bei Vergiftungen für die Bundesländer (Stand: Mai 2004)

Bayern

Giftnotruf München
Toxikologische Abteilung
der II. Medizinischen Klinik rechts der Isar
der Technischen Universität München
Ismaninger Straße 22, 81675 München
Telefon: (0 89) 19 24 0, Telefax: (0 89) 41 40-24 67
E-Mail: tox@lrz.tum.de

Giftinformationszentrale Nürnberg, Med. Klinik 2, Klinikum Nürnberg
Universität Erlangen-Nürnberg
Prof.-Ernst-Nathan-Straße 1, 90419 Nürnberg
Telefon: (09 11) 39 8-24 51, Telefax: (09 11) 39 8-26 65
E-Mail: muehlberg@klinikum-nuernberg.de

Berlin und Brandenburg

Berliner Betrieb für gesundheitliche Aufgaben (BBGes)
Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen
Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik - Haus Diagnostikum
Oranienburger Straße 285, 13437 Berlin
Telefon: (0 30) 19 24 0, Telefax: (0 30) 30 68-67 21
E-Mail: berlinfo@giftnotruf.de

Charité-Campus-Virchow-Klinikum
Med. Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,
Abt. Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie und Intensivmedizin
Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin
Telefon: (0 30) 4 50-53 55 5 oder -56 5, Telefax: (0 30) 4 50-53 91 5
E-Mail: giftinfo@charite.de

Baden-Württemberg

Universitätskinderklinik Freiburg
Informationszentrale für Vergiftungen
Mathildenstraße 1, 79106 Freiburg
Telefon: (07 61) 19 24 0 , Telefax: (07 61) 27 04 45 7
E-Mail: giftinfo@kikli.ukl.uni-freiburg.de

Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord)
Universität Göttingen - Bereich Humanmedizin
Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen
Telefon: (05 51) 19 24 0 oder 38 3-1 80, Telefax: (05 51) 38 3-18 81
E-Mail: giznord@giz-nord.de

Hessen und Rheinland-Pfalz

Beratungsstelle bei Vergiftungen
II. Medizinische Klinik und Poliklinik der Universität
Langenbeckstraße 1, 55131 Mainz
Telefon: (0 61 31) 19 240 oder 23 24 66, Telefax: (0 61 31) 23 24 68
E-Mail: giftinfo@giftinfo.uni-mainz.de

Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen

Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sowie der Freistaaten Sachsen und Thüringen (GGIZ)

Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt

Telefon: (03 61) 73 0-73 0, Telefax (03 61) 73 0-73 17

E-Mail: info@ggiz-erfurt.de

Nordrhein-Westfalen

Informationszentrale gegen Vergiftungen

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Zentrum für Kinderheilkunde

Adenauerallee 119, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 19 24 0, Telefax: (02 28) 28 7-33 14

E-Mail: gizbn@mail.meb.uni-bonn.de

Saarland

Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen

Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin

Gebäude 9, 66421 Homburg/Saar

Telefon: (0 68 41) 19 24 0, Telefax: (0 68 41) 16 28 43 8

E-Mail: kigift@med-rz.uni-sb.de